

Vorlage Nr.: V-KT/212/2016

Anlagen 1

Az.:

Datum: 09.02.2016



Main-Tauber-Kreis.de

Betreff:

Änderung der Geschäftsordnung

Beratungsfolge	Termin	Status
Verwaltungs- und Finanzausschuss	02.03.2016	nicht öffentlich
Kreistag	09.03.2016	öffentlich

Beschlussantrag:

Der Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags des Main-Tauber-Kreises vom 01.01.1973, zuletzt geändert am 10.12.1984, wird mit Wirkung zum 01.04.2016 zugestimmt.

Der Vorsitzende des Kreistages

Landrat Reinhard Frank

1. Sachverhalt

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 14. Oktober 2015 das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften beschlossen. Vor diesem Hintergrund sind Änderungen der Geschäftsordnung des Kreistags des Main-Tauber-Kreises (Stand 10.12.1984) erforderlich. Die entsprechenden Änderungen sind im beiliegenden Entwurf der Geschäftsordnung rot markiert und sollen zum 01.04.2016 in Kraft treten.

In der Änderungsnovelle wird eine Verpflichtung der Landkreise festgeschrieben, die Fraktionsbildung, die Mindestmitgliederzahl für Fraktionen sowie Fraktionsrechte und Fraktionspflichten in der Geschäftsordnung festzulegen, § 26a Abs. 1 Satz 2 LKrO n.F. Das Antragsrecht, einen Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der nächsten Sitzung des Kreistags zu setzen, ist von einem Viertel auf ein Sechstel der Kreisräte gesenkt worden, § 29 Abs. 1 Satz 4 LKrO n.F. Es ist ferner allen Kreisfraktionen eröffnet worden. In § 19 Abs. 3 LKrO n.F. wurde das erforderliche Quorum zur Unterrichtung des Kreistags durch den Landrat von ursprünglich einem Viertel auf ein Sechstel der Kreisräte abgesenkt und nun auch Fraktionen zugebilligt. Zudem sieht § 29 Abs. 1 Satz 1 LKrO n.F. nunmehr vor, dass der Landrat dem Kreistag mit einer Regelfrist von 7 Tagen vor dem Sitzungstag die Verhandlungsgegenstände der Sitzungen mitteilt; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.

Gegenüber der bisherigen Geschäftsordnung ergeben sich deshalb folgende Änderungen:

§ 2 Abs. 3

In § 2 wird ein neuer Abs. 3 eingefügt:

- (3) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Kreistags mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.

§ 3

alt.:

- (1) Der Landrat beruft den Kreistag ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit

nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

- (2) Den Kreisräten soll das Ergebnis der Vorberatung der Ausschüsse mitgeteilt werden.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung sind rechtzeitig bekannt zu geben.

neu:

- (1) Der Landrat beruft den Kreistag mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (2) Der Kreistag ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Der Kreistag ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Kreisräte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Kreisräte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistags zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Kreistags gehören. § 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn der Kreistag den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.
- (3) Den Kreisräten soll das Ergebnis der Vorberatung der Ausschüsse mitgeteilt werden.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 9

Es wird ein neuer § 9 eingefügt:

Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht

Eine Fraktion oder ein Sechstel der Kreisräte kann in allen Angelegenheiten des Landkreises und seiner Verwaltung verlangen, dass der Landrat den Kreistag unterrichtet. Ein Viertel der Kreisräte kann in Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 verlangen, dass dem Kreistag oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.

